



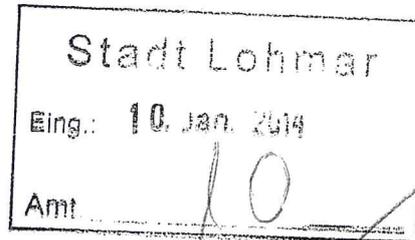
Arbeitskreis „Menschen mit Behinderung in Lohmar“

Korrespondenzen an:  
Agenda-Büro Lohmar  
Dezernat 2  
Hauptstraße 27  
53797 Lohmar  
e-mail: agenda@lohmar.de

Agenda-Büro - Dez. 2 • Hauptstr. 27 • 53797 Lohmar

An den  
Bürgermeister der Stadt Lohmar  
Herrn Röger  
Rathausstr. 4  
53797 Lohmar

Lohmar, den 10. Jan. 2014



at 4162

Bürgerantrag nach §24 der GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Röger,

der Arbeitskreis Menschen mit Behinderung der Lokalen Agenda der Stadt Lohmar beantragt die Einrichtung eines Beirates von Menschen mit Behinderung.

Wir bitten diesen Antrag auf der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zu behandeln.

Bezugnehmend verweisen wir auf das Gespräch vom 02. Oktober 2013 zwischen Herrn Bürgermeister Röger, dem 1. Beigeordneten Herr Brügge und den Sprecherinnen des Arbeitskreises Menschen mit Behinderung, Frau Franke und Frau Heuzeroth.

Beigefügt erhalten Sie einen Entwurf der Satzung für den Beirat Menschen mit Behinderung in Lohmar.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Heuzeroth

Sprecherin des AK MmB

# **Satzung des Beirats „Menschen mit Behinderung“ in Lohmar**

## **Präambel**

Der Beirat „Menschen mit Behinderung“ der Stadt Lohmar ist eine Vertretung der in Lohmar lebenden Menschen mit Behinderung und berät Rat und Verwaltung sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen der Behindertenarbeit. Das Leitbild des Beirats ist die Inklusion. Dies bedeutet, dass das Recht auf Teilhabe von Menschen mit Behinderung ein zentrales Menschenrecht ist.

Nicht der Mensch mit Behinderung muss sich anpassen, um dabei sein zu können. Es müssen sich vielmehr alle gesellschaftlichen Bereiche seinen Bedürfnissen entsprechend anpassen und öffnen. Niemand darf ausgegrenzt werden. Dies beruht auf der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen.

Der Beirat orientiert sich in seinem Handeln an den für alle staatlichen Ebenen verbindlichen Aussagen der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit dem Jahr 2009 in Deutschland unmittelbar geltendes Recht ist.

Die Stadt Lohmar ist im Sinne der Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (§ 1 BGG) und des § 1 Abs. 1 BGG NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in Lohmar gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus durch ihre Beteiligung die Entwicklung einer barrierefreien Stadt Lohmar zu ermöglichen und zu fördern.

Dem soll durch die Gründung eines Beirats „Menschen mit Behinderung“ Rechnung getragen werden. Er soll Bindeglied zwischen den betreffenden Personengruppen einerseits und den Bürgerinnen und Bürgern, dem Stadtrat und der Verwaltung andererseits sein.

## **1.**

### **Aufgaben des Beirats „Menschen mit Behinderung“ (MmB)**

1. Der Beirat MmB der Stadt Lohmar, im folgenden Beirat genannt, versteht sich als legitimierte, parteipolitisch und konfessionell unabhängige Vertretung für alle Menschen mit Behinderung in Lohmar.
2. Er achtet auf die Wahrung und Umsetzung der Belange von MmB, insbesondere bei der Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung.

3. Der Beirat nimmt die Interessen und Belange der MmB wahr und entwickelt hierüber Ideen zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse in der Stadt Lohmar.
4. Der Beirat unterbreitet über den Bürgermeister dem Rat und der Verwaltung der Stadt Lohmar Vorschläge und berät Verbände sowie sonstige Träger in allen Belangen, die insbesondere die Lebenswelt von MmB in Lohmar betreffen.
5. Der Beirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

## 2.

### **Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Lohmar**

1. Der Beirat soll bei allen die MmB betreffenden Themen und Fragen gehört werden, insbesondere in Bereichen, in denen ihre Belange und Interessen tangiert sind, wie
  - Stadt- und Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit,
  - behindertengerechtes Wohnumfeld,
  - Freizeit- und Sportangebote,
  - Sozial- und Gesundheitswesen,
  - Inklusion behinderter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener in Kindergärten, Schulen und Erwerbsleben.
2. Dazu erhält die/der Vorsitzende die Einladungen der Ausschüsse, die dessen Mitwirkungsbereich berühren, insbesondere des Kinder- und Jugendhilfeausschusses, des Ausschusses für Kultur, Sport, Generationen und Partnerschaften, des Ausschusses für Bauen und Verkehr, des Schulausschusses, des Stadtentwicklungsausschusses. Vom Beirat bestimmte Personen, die dem Gremium angehören müssen, erhalten in den erwähnten Ausschüssen den Status eines sachkundigen Einwohners.
3. Der Beirat kann sich gem. § 24 GO NRW mit Anregungen oder Beschwerden an den Bürgermeister wenden. Der Beirat wird über die Bearbeitung bzw. Erledigung in angemessener Frist schriftlich unterrichtet.

### 3.

#### **Zusammensetzung des Beirats MmB**

1. Der Beirat setzt sich aus elf stimmberechtigten Behindertenvertretern/innen zusammen.
2. Selbsthilfegruppen, Initiativen und Organisationen für Menschen mit Behinderung schlagen je einen Vertreter/in für den Beirat vor. Sollten mehr als fünf Vertreter/innen vorgeschlagen werden, so wählt der zuständige Ratsausschuss nach Anhörung des Arbeitskreises „Menschen mit Behinderung in Lohmar“ fünf Vertreter/innen aus.
3. Die weiteren sechs Mitglieder des Behindertenbeirates werden folgendermaßen gewählt: Der Bürgermeister der Stadt Lohmar lädt in geeigneter Weise die in Lohmar wohnenden Menschen mit Behinderung zu einer öffentlichen Versammlung ein. Diese Einladung gilt auch für betreuende Personen. Diese Versammlung schlägt dem zuständigen Ratsausschuss Vertreter/innen aus ihren Reihen für den Behindertenbeirat vor. Der zuständige Ausschuss wählt sechs Vertreter/innen aus.
4. Behindertenvertreter/innen müssen am Tag ihrer Entsendung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Alle Mitglieder des Beirates müssen in Lohmar wohnhaft bzw. für Behinderte in Lohmar aktiv sein. Sie dürfen nicht zugleich Mitglied des Rates der Stadt Lohmar oder des Kreisrates des Rhein-Sieg-Kreises sein.
6. Die/der Behindertenbeauftragte der Stadt Lohmar ist geborenes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Beirats. Auch andere Personen können zu Sachfragen hinzugezogen werden, wenn es dem Beirat für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.
7. Zur Vorbereitung seiner Sitzungen sowie zur vertiefenden Behandlung einzelner Themen, die für die Beiratsarbeit von Bedeutung sind, ist der Beirat berechtigt, Arbeitsgruppen zu bilden.

### 4.

#### **Berufung und Amtszeit des Behindertenbeirates**

1. Der Beirat wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet. Der bestehende Beirat bleibt so lange im Amt, bis der neue Beirat konstituiert ist.
2. Bei der Bildung des Beirates ist eine Geschlechterparität anzustreben.

3. Zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit wird die neue Wahlperiode des Beirats vom Bürgermeister bekannt gegeben und die unter 3.2 aufgeführten Vereinigungen aufgefordert, innerhalb von vier Wochen ihre/n Vertreter/in für den Beirat zu benennen.
4. Der Bürgermeister lädt die gem. 3.2 benannten Kandidaten zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/r Vorsitzenden.
5. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Beirat aus, beruft der Rat ein Ersatzmitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
6. Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Verzicht, Wegzug, Tod oder Abberufung.

## 5.

### Vorsitz

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand mehr als 50% der Stimmen, werden die beiden Personen mit der höchsten Stimmenanzahl erneut zur Wahl gestellt. Die Person, die bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Die Vorsitzende/der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertritt den Beirat gegenüber dem Stadtrat, den Ausschüssen und der Verwaltung. Sie/er repräsentiert den Beirat in der Öffentlichkeit.
3. Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzungen der Ausschüsse und des Rates zu informieren. Der Beirat ist berechtigt, eine eigene Stellungnahme zu relevanten Tagesordnungspunkten abzugeben.
4. Der Beirat bestimmt seine Vertreterin/seinen Vertreter in den einzelnen Ausschüssen.

## 6.

### **Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister die Mitglieder des zu bildenden Beirates schriftlich ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

## 7.

### **Geschäftsordnung**

Der Beirat gibt sich zur Regelung des Geschäftsgangs und der Ordnung in den Sitzungen eine Geschäftsordnung.

## 8.

### **Sitzungen**

Der Beirat tritt so häufig zusammen wie es seine Aufgaben erfordert. Er tritt mindestens viermal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 5 Mitglieder des Beirates dieses verlangen.

## 9.

### **Niederschrift**

1. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## 10.

### **Entschädigung**

Die Tätigkeit der Mitglieder im Beirat ist ehrenamtlich. Finanzielle Aufwendungen für die Teilnahme an vom Beirat beschlossenen Veranstaltungen werden erstattet.

## 11.

### **Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung**

1. Der Beirat gibt einmal jährlich einen ausführlichen Bericht im Ausschuss für Kultur, Sport, Generationen und Partnerschaften der Stadt Lohmar ab.

2. Die ehrenamtlich im Beirat tätigen Personen sind im Rahmen ihrer Funktion gegen Unfall- und Haftpflichtereignisse durch die Stadt zu versichern.

## **12.**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohmar, den